

Stellung der Konfliktkommissionen im arbeitsrechtlichen Verfahren grundlegend gewürdigt und den Gerichten verbindliche Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen gesetzt. Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten nicht nur für das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung, sondern sind von den Gerichten in ihrer gesamten Tätigkeit zu beachten.

Die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 25. Januar 1967 zum Verfahren bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen über geringfügige Straftaten und bei Anträgen auf ihre Vollstreckbarkeitserklärung (NJ1967 S. 167) und zur Zuständigkeit der Kreisgerichte in Arbeitsrechtssachen gem. § 16 Abs. 2 AGO (NJ 1967 S. 168) sichern, daß in diesen Fällen die Unterstützung der Konfliktkommissionen nicht durch Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Gerichte beeinträchtigt wird.

Durch eine Vielzahl von Entscheidungen hat das Oberste Gericht die Aufmerksamkeit der Gerichte auf die Beachtung und Durchsetzung der für das Verfahren vor der Konfliktkommission geltenden Prinzipien gelenkt, wie sie in der Richtlinie Nr. 19 (Einleitung und Abschn. I) zusammengefaßt dargelegt werden. Die strikte Einhaltung dieser Prinzipien ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, um die Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen zu erhöhen. Gründliche Vorbereitung der Beratung, deren exakte Durchführung und die Beschlußfassung durch die Konfliktkommissionen stehen in unlösbarem Zusammenhang. Die Einhaltung der auch für die Konfliktkommissionen geltenden grundlegenden Verfahrensprinzipien gehört daher unmittelbar zu ihrer Entscheidungstätigkeit, so daß ihre Beachtung und Durchsetzung nicht gleichzusetzen sind mit dem Bestreben, starre prozessuale Regeln für dieses Verfahren zu schaffen.

Zur Zuständigkeit der Konfliktkommissionen

Das grundlegende Prinzip im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, daß eine Beratung einer Konfliktkommission stattgefunden haben und ihre Entscheidung vorliegen muß, bevor das Gericht eine Entscheidung in der Sache selbst treffen kann (§§ 143, 144 GBA; Ziff. 43 Abs. 2 KK-Richtlinie). Die Bedeutung dieser rechtlichen Regelung liegt darin, daß die betrieblichen Erfahrungen und Kenntnisse der Mitglieder der Konfliktkommissionen und der in die Beratung einzubeziehenden Werk tätigen (Ziff. 18, 19, 20 KK-Richtlinie) auszuschöpfen sind. Diese Regelung ist ein Ausdruck der sozialistischen Demokratie. Aus ihr ergibt sich für die an einem Arbeitsstreitfall Beteiligten die Pflicht, die Konfliktkommission anzurufen, die ihrerseits verpflichtet ist, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Auf diese elementare Forderung weist das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 8. Juli 1958 — Za 36/58 — (OGA Bd. 3, S. 35) hin. Es stellt den Grundsatz auf, daß irrtümlicherweise an die Betriebsleitung gelangte, inhaltlich aber an die Konfliktkommission gerichtete Anträge dieser unverzüglich zuzuleiten sind. Zutreffend wird betont, daß über die Voraussetzungen des Antrages, beispielsweise die Einhaltung bestehender Fristen, nur die Konfliktkommission als kollektives Organ entscheiden kann und muß.

Die unmittelbar damit verknüpfte Forderung, daß die Gerichte nicht entscheiden dürfen, wenn die Konfliktkommission selbst davon ausgegangen ist, daß das Verfahren vor ihr noch nicht beendet ist, sondern dann die Sache an die Konfliktkommission verwiesen werden muß, wird in der Entscheidung vom 29. September 1967 — Ua 7/67 — erhoben. Soweit allerdings

die Entscheidung die Verweisung davon abhängig macht, ob die Konfliktkommission das Verfahren als abgeschlossen betrachtet hat, erscheint sie zu eng. Es wird vielmehr auf objektive, nachprüfbare Kriterien ankommen.

Die KK-Richtlinie kennt von dem Grundsatz, daß das Gericht erst nach Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission in Anspruch genommen werden darf, keine Ausnahme. Es gibt aber in der Praxis Fälle, in denen das vorherige Anrufen der Konfliktkommission aus objektiven Schwierigkeiten heraus dazu führen würde, dem Berechtigten die Durchsetzung seiner Ansprüche zu erschweren. Dazu hat das Oberste Gericht mit seinem Urteil vom 29. Juni 1962 — Za 17/62 — (OGA Bd. 3, S. 266) ausgesprochen, daß sich der Betrieb direkt an das Kreisgericht wenden kann, wenn er Forderungen gegen einen in Haft befindlichen Werk tätigen erhebt. In diesem Fall hat das Kreisgericht über die Sache zu entscheiden. Wird jedoch der Werk tätige noch vor der mündlichen Verhandlung aus der Haft entlassen, dann ist der Streitfall an die Konfliktkommission zu verweisen.

Das Oberste Gericht hat in diesem Urteil betont, daß es sich hier um eine Ausnahme handelt, die den Grundsatz nicht einschränkt. Die Praxis zeigt jedoch, daß auch andere begründete Ausnahmefälle vorliegen können.

Von diesen Fällen sind diejenigen zu unterscheiden, in denen die Konfliktkommission zwar anzurufen ist, diese aber außerstande ist, eine Entscheidung zu treffen. Ein solcher spezieller Fall lag dem Urteil des Obersten Gerichts vom 15. April 1966 — Ua 1/66 — zugrunde: Die Mitglieder der Konfliktkommission waren fast alle am Ausgang des Konflikts persönlich interessiert. Unter diesen Umständen mußte ihnen das Recht zugebilligt werden, die Teilnahme an der Beratung abzulehnen, obwohl die KK-Richtlinie diesen Fall nicht regelt. Das entspricht allgemeinen Grundsätzen (hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens vgl. § 19 Abs. 1 AGO).

Wird die Konfliktkommission durch eine solche Selbstablehnung der Mitglieder arbeitsunfähig, so ist der Weg zum direkten Anrufen des Kreisgerichts frei. Erst recht muß natürlich so verfahren werden, wenn die überwiegende Anzahl der Mitglieder der Konfliktkommission selbst Forderungen gegen den Betrieb geltend macht.

In der genannten Entscheidung des Obersten Gerichts wurde offengelassen, innerhalb welcher Frist das Kreisgericht anzurufen ist und ob und in welcher Weise das Kreisgericht die Arbeitsunfähigkeit der Konfliktkommission nachprüfen soll. Diese Fragen müssen noch beantwortet werden. Zur zügigen Verfahrensbearbeitung wird es richtig sein, die Konfliktkommissionen dahin zu orientieren, dem Antragsteller zu bestätigen, daß sie außerstande ist, über den Konfliktfall zu beraten.

Zum Antrag an die Konfliktkommission

Wie sich aus der KK-Richtlinie ergibt, kann die Konfliktkommission nicht von sich aus über einen Streitfall beraten. Sie bedarf dazu eines Antrags eines der am Konfliktfall Beteiligten. In diesem Zusammenhang wird oft gefordert, der Antrag an die Konfliktkommission — zumindest der des Betriebes — müsse bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Im Urteil vom 28. Januar 1966 — Za 16/65 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 11, S. 262) hat das Oberste Gericht den Grundsatz aufgestellt, daß auch der nicht oder nicht ausreichend begründete Antrag die Konfliktkommission verpflichtet, tätig zu werden. Die Ent-